

Zwischen dem

Kreisjugendring Rems-Murr e.V.

vertreten durch Susanna Steinbach

und der

Stadt Winnenden

vertreten durch Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth

Stadt genannt

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

1. Ausgangslage:

Die Stadt Winnenden hat sich im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens um die Teilnahme am Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ für den Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie mit lokalen Koordinierungs- und Fachstellen“ beworben. Bei Aufnahme in das Förderprogramm sind Bundeszuschüsse in Höhe von bis zu 55.000 € pro Jahr während der Gesamtlaufzeit von 5 Jahren möglich.

Mit Schreiben vom 08.12. 2014 wurde die Stadt Winnenden seitens des zuständigen Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben aufgefordert, die Antragstellung vorzunehmen.

Sollte die Stadt Winnenden den Zuschlag für die Förderung innerhalb des o.g. Bundesprogramms erhalten, soll weitestgehend der Kreisjugendring Rems-Murr e.V. mit den im Rahmen der Umsetzung des Programms anfallenden Aufgaben beauftragt werden.

1.1. Umsetzung des Programms; Aufgaben:

Die Aufgaben der in den Leitlinien zum Programmbereich vorgeschriebenen Koordinierungs-

und Fachstelle sowie sonstige im Rahmen der Abwicklung des Förderprogramms anstehenden Aufgaben werden vom Kreisjugendring Rems-Murr e.V. im Sinne der o.g. Richtlinien erbracht.

Zu den genannten Aufgaben gehören u.a.

- Erstansprechpartner bei Problemlagen entsprechend des Förderbereichs (Abschnitt 2 der Leitlinien);
- Steuerung der Erstellung und Fortschreibung der „Partnerschaft für Demokratie“, in Zusammenarbeit mit dem federführenden Amt, dem Begleitausschuss und weiteren Akteuren;
- Koordinierung und inhaltlich-fachliche Begleitung der Einzelmaßnahmen, auch im Hinblick auf eine stärkere Einbindung in die lokale Gesamtstrategie;
- Fachlich-inhaltliche und administrativ-technische Beratung von (Programm-)Akteuren im Themenfeld;
- Koordination der Arbeit des Begleitausschusses;
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Bundesprogramms und der „Partnerschaft für Demokratie“ vor Ort;
- Unterstützung der Vernetzung, Bekanntmachung und Inanspruchnahme von Angeboten auf Landesebene (insbesondere Demokratiezentren);
- Förderung der Vernetzungen zwischen Zivilgesellschaft und Verwaltung, insbesondere Anregung und Unterstützung des Know-How-Transfers zum Umgang mit Problemlagen entsprechend des Förderbereichs (s. Abschnitt 2) in Verwaltungsstrukturen;
- Förderung fachlicher Qualifizierung von Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“
- Weiterentwicklung der Arbeit in der Kommune im Themengebiet;
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms;
- Sicherstellung der Erfassung der Projektdaten und -ergebnisse;
- Teilnahme an inhaltlichen und qualifizierenden Maßnahmen des Bundesprogramms.

Mit Einverständnis des zuständigen Bundesministeriums wird der Kreisjugendring e.V. zudem die *verwaltungsmäßige* Abwicklung des Programms (Aufgaben des federführenden Amts, wie in Punkt 2.2. bzw. 5.5 der Förderrichtlinien beschrieben) weitestgehend übernehmen. Insbesondere:

- Gewährleistung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung und die Weiterleitung der

zugewendeten Bundesmittel an Dritte (u.a. die Auszahlung der Mittel an die Projektträger bzw. Einzelmaßnahmen)

- die Vorbereitung der Abrechnung der Fördermittel gegenüber der Regiestelle (Verwendungsnachweis)
- die Organisation, Berufung, Durchführung und Protokollführung etc. des Begleitausschusses.

Darüber hinaus wird der Kreisjugendring mit den Aufgaben im Bereich der Partizipations-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Leitlinien betraut.

1.2 Verpflichtungserklärung; Haftung

Der Kreisjugendring verpflichtet sich im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die mit der Förderung verfolgten Ziele und Zwecke entsprechend der Leitlinie des Bundesprogramms zu beachten und eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sicherzustellen.

Der Kreisjugendring haftet für sämtliche Schäden, die der Stadt Winnenden im Zusammenhang mit einer unsachgemäßen Leistungserbringung durch den Kreisjugendring entstehen und stellt die Stadt insoweit von möglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere auch der Förderstelle, frei. Dies gilt gleichermaßen für vom Kreisjugendring mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragte Erfüllungsgehilfen.

2. Verwaltung und Bewirtschaftung der Fördermittel, Vorfinanzierung, Abrechnung der Fördermittel

2.1 Grundsätze der Abwicklung

Die Vereinnahmung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Fördermittel sowie die Abrechnung der Zuwendungsmaßnahmen mit der Förderstelle erfolgt über die Stadt Winnenden. Der Kreisjugendring hat die für eine ordnungsgemäße Vereinnahmung, Bewirtschaftung und Abrechnung erforderlichen Vorarbeiten zu leisten und die jeweiligen begründenden Unterlagen hierzu rechtzeitig vorab vorzulegen.

Soweit im Rahmen der Umsetzung des Programms (Personal- und Sachausgaben der verwaltungsexternen Koordinierungs- und Fachstelle, Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung von Förderprojekten der Fonds und Sachausgaben für die Partizipations-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit) finanzielle Vorleistungen zu erbringen sind, erfolgen diese zunächst auf eigene Rechnung und eigenes Risiko des Kreisjugendrings. Die hieraus resultierenden Aufwendungen werden dem Kreisjugendring auf Nachweis erstattet, soweit die Aufwendungen zur Umsetzung der Förderprojekte erforderlich sind, hierfür Fördermittel aus dem Bundesprogramm zur Verfügung stehen und die Fördermittel bei der Stadt eingegangen sind.

2.2 (Teil-) Projektbezogene Abwicklung

Ungeachtet der unter Ziffer 2.1 beschriebenen Grundsätze kann im Einvernehmen der Stadt mit dem Kreisjugendring bei der Abwicklung von Einzelmaßnahmen im Rahmen des Aktions- und Initiativfonds sowie des Jugendfonds wie folgt verfahren werden:

Im Vorfeld der Bewilligung von Einzelprojekten wird seitens des Kreisjugendrings e.V. ein entsprechender Finanzierungsplan bei der Stadtverwaltung zur Genehmigung vorgelegt, um auf dieser Basis vor Beginn des Einzelprojekts die notwendigen Finanzmittel bei der Förderstelle zu beantragen.

Sofern und soweit von der Förderstelle projektbezogene Zuwendungen vorab gewährt werden, wird die Stadt dem Kreisjugendring zur Umsetzung für vor definierte Projektschritte anteilige Fördermittel als Abschlagszahlungen, maximal bis zur Höhe des bewilligten Projektrahmens, anweisen. Zur Umsetzung dieser Projekte wird dem Kreisjugendring jeweils eine projektbezogene Vollmacht erteilt. Der Kreisjugendring verpflichtet sich, im Rahmen einer Schlussabrechnung des Projekts mit der Stadt über die Abschlagszahlungen abzurechnen und die zweckentsprechende Verwendung der Abschlagszahlungen unter Vorlage der begründenden Unterlagen nachzuweisen. Die Schlussabrechnung ist innerhalb von 1 Monat nach Beendigung des Projekts, spätestens jedoch 1 Monat nach dem letzten Mittelabfluss für das Projekt vorzunehmen. Die Schlussabrechnung kann mit dem Verwendungsnachweis nach Ziffer 2.3 dieser Vereinbarung verbunden werden.

2.3 Verwendungsnachweis

Nach Ziffer 5.5 der Leitlinien des Bundesprogramms ist der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung durch Vorlage eines Verwendungsnachweises (VN) zu erbringen. Sowohl für den VN als auch für die Teilprojekte hat der Kreisjugendring die dafür erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen jeweils zeitnah, spätestens 1 Monat nach Abschluss der Teilprojekte bzw. des Gesamtprojekts bei der Stadt vorzulegen. Dies gilt ebenso für die abzugebenden Zwischenberichte und für die Sachberichte zu den Teilprojekten.

3. Ansprechpartner

Als Ansprechpartner für die Abwicklung und Umsetzung der Fördermaßnahme werden nachstehende Personen benannt:

Kreisjugendring Rems-Murr e.V.:

Werner Schulz; Marktstr. 48; 71522 Backnang ; Tel. 07191- 9079204

Stadt Winnenden:

Thomas Pfeifer; Torstr. 10; 71364 Winnenden; Tel. 07195-13150

Uli Horender; Torstr. 10; 71364 Winnenden; Tel. 07195-13137

4. Vergütung;

Der Kreisjugendring erhält von der Stadt für die Wahrnehmung der beschriebenen Aufgaben im Rahmen der Koordinierungs- und Fachstelle Mittel, die aus dem Bundesprojekt für diese Tätigkeit vorgesehen sind. Hierfür stehen im Rahmen der Richtlinien für Personal- und Sachausgaben pro Jahr bis zu 25.000 € zur Verfügung.

Für die Partizipations-, Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit stehen weitere 5000 € pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Für die weiteren Aufgaben des Kreisjugendrings zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des Programms (siehe 2. Abschnitt in Ziffer 1.1 der Vereinbarung) erhält der Kreisjugendring Rems-Murr e.V. keinerlei Vergütung oder sonstige Entschädigungsleistungen.

5. Einbringung von Drittmitteln

Gemäß Nr. 4.3. der Leitlinien des Bundesprogramms wird die Förderung des Aktions- und Initiativfonds sowie des Jugendfonds von einer Mitfinanzierung durch die Kommune bzw. der Einbringung von Drittmitteln abhängig gemacht:

- 2016 und 2017: mindestens 20% der Bundesmittel/Kalenderjahr
- 2018 und 2019: mindestens 40% der Bundesmittel/Kalenderjahr

Der Kreisjugendring verpflichtet sich, die Drittmittelfinanzierung sicher zu stellen, bzw. die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Soweit seitens der Förderstelle eine Drittmittelfinanzierung im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht anerkannt werden sollte, stellt der Kreisjugendring die Stadt von eventuellen Rückforderungsansprüchen der Förderstelle frei.

6. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf die Dauer des bewilligten Förderzeitraums geschlossen. Eine vorzeitige Beendigung ist nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

Ort, Datum

.....
Für die Stadt Winnenden

.....
Für den Kreisjugendring Rems-Murr-e.V.